

Artikel 3 Fachschaften

§ 9 Allgemeines

Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft nach § 65 a (4) LHG, im Folgenden Fakultätsfachschaft genannt. Die Zugehörigkeit zur Fakultätsfachschaft richtet sich danach, für welche Fakultät die Studierenden gemäß § 22 Abs. 3 LHG als Mitglieder wählbar und wahlberechtigt sind. Universitätsweit gliedert sich die Studierendenschaft auf Fachebene in Studienfachschaften. Diese können auch standortorientiert, fachübergreifend und fakultätsübergreifend gebildet werden. Sie können auch mit der Fakultätsfachschaft übereinstimmen.

§ 10 Fakultätsfachschaften

Die Studienfachschaften einer Fakultät können gemeinsam auf Fakultätsebene Strukturen für die Fakultätsfachschaft bilden. Mit Zustimmung aller Studienfachschaften einer Fakultät, die jeweils mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit geschehen muss, können die Studienfachschaften einer Fakultät fakultätsweite Satzungen und Ordnungen verabschieden, die der StuRa nach § 65 a (3) LHG erlässt.

Im Rahmen dieser Ordnungen ist zu regeln, wie studentische Vertreter*innen im Fakultätsrat nach § 65 a (6) LHG benannt werden. Kommt eine solche Ordnung nicht zustande, entscheidet der Studierendenrat über die Vertreter*innen.

Etwaige Organe dieser Strukturen sind im Anhang D dieser Satzung zu ergänzen.

§ 11 Studienfachschaften

(1) Die Studienfachschaft vertritt durch ihre Organe (§§ 12 und 13) die Belange der Studierendenschaft gemäß § 65 Abs. 2 LHG auf Ebene der Fächer.

(2) In einer Liste in Anhang B dieser Organisationssatzung wird festgehalten, welche Studierende welcher Studiengänge von welcher Studienfachschaft vertreten werden. Eine Studienfachschaft soll hierbei mindestens einen Studiengang mit Hauptfachcharakter umfassen.

(3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der im Bereich der von ihr vertretenen Fächer arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.

(4) Für Studienfachschaften gelten genauere Regelungen nach Anhang C dieser Organisationssatzung. Abweichende Regelungen für bestimmte Fachschaften sind in Anhang D aufgeführt. Hierbei gilt das Verfahren nach Anhang A dieser Organisationssatzung.

(5) Organe der Studienfachschaft sind mindestens die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 12 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder einer Studienfachschaft.
- (2) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.
- (3) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
 - 1 auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 - 2 auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (4) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.
- (5) Näheres regelt Anhang C bzw. Anhang D.

§ 13 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in geheimen, gleichen, direkten und freien Wahlen gewählt. Es findet eine Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei Mitglieder.
- (4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr.
- (5) Näheres regelt Anhang C bzw. Anhang D.

§ 14 Entsendung in den StuRa und Kooperationen

- (1) Die Mitglieder der Studienfachschaft wählen die Vertreter*innen der Studienfachschaft im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl. Alternativ entsendet der Fachschaftsrat die Vertreter*innen der Studienfachschaft in den Studierendenrat. Näheres regelt Anhang C bzw. Anhang D, wo auch festgelegt wird, welches Entsendungsverfahren zur Anwendung kommt.
- (2) Studienfachschaften können sich zur Führung einer gemeinsamen Stimme im Studierendenrat oder anderen Gremien in Kooperationen zusammenschließen. Hierbei führt eine Studienfachschaft die Stimme. Die Stimmführungsregelung ist dem Studierendenrat mitzuteilen. § 12 und 13 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Bildung einer Kooperation muss von den Fachschaftsvollversammlungen der beteiligten Studienfachschaften beschlossen worden sein und gilt mindestens für die Dauer einer Legislaturperiode des betreffenden Gremiums. Jede Studienfachschaft kann aus Kooperationen austreten.

(4) Änderungen an Kooperationen treten mit der ersten Sitzung des StuRa gemäß § 19 Absatz 4 in Kraft. Sie müssen dem StuRa bis zwei Wochen vor der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge für den StuRa angezeigt werden.

(5) Studienfachschaften oder Kooperationen müssen mindestens 100 Studierende vertreten, um ein Stimmrecht im StuRa zu erhalten.

§ 15 aktive und passive Studienfachschaften

(1) Studienfachschaften erhalten einen aktiven Status (d.h. Stimmrecht) mit der zweiten Teilnahme an einer StuRa-Sitzung im laufenden Semester.

(2) Die Sitzungsleitung des StuRa führt eine Liste über die Anwesenheit der Studienfachschaften in den StuRa-Sitzungen. Nach der letzten Sitzung eines Semesters wird durch die Sitzungsleitung des StuRa eine Aufstellung erstellt, in der alle Studienfachschaften aufgeführt sind, deren Vertreter*innen zweimal anwesend waren. Sie gelten im folgenden Semester als aktiv. Alle anderen Studienfachschaften gelten bis auf weiteres als passiv.

(3) Eine Studienfachschaft, die an der letzten Sitzung des vorausgehenden Semesters teilgenommen hat, erlangt durch Teilnahme an der ersten Sitzung im darauf folgenden Semester den aktiven Status.

(4) Sofern die stimmführende Studienfachschaft einer Kooperation den aktiven Status besitzt, so gelten auch alle anderen Studienfachschaften der Kooperation als aktiv.